

Information zur Notbetreuung in Tagespflege/Großtagespflege Berechnung des Kostenbeitrags auf Grund des Betretungsverbots

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir haben Sie bereits informiert, dass grundsätzlich für Kinder, die während des Betretungsverbotes seit Mitte März 2020 im Zuge einer Notbetreuung in einer Tagespflegestelle/Großtagespflegestelle betreut wurden, der Kostenbeitrag zu leisten ist.

Die Kosten für die Inanspruchnahme der Notbetreuung werden im Nachhinein berechnet. Diese richten sich gestaffelt nach der Anzahl der Betreuungstage.

Die Höhe des Beitrags sowie die Zahlungsmodalitäten werden Ihnen in einem gesonderten Schreiben noch mitgeteilt.

Die Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags ist wie folgt:

Tagespflege

Ihr Kind hat an keinem Tag der Monate April bis Juni 2020 die Tagespflege in der Notbetreuung besucht

→ dann fallen keine Elternbeiträge für Sie an.

Ihr Kind wurde im März und April in der Tagespflege notbetreut; das Kind

- wurde täglich betreut bzw. war bis zu 10 Betriebstagen **nicht** in der Tagespflege betreut
→ dann sind die vollständigen Kostenbeiträge zu leisten.
- wurde im Monat 11 bis 15 Betriebstage **nicht** in der Tagespflege ita betreut
→ dann sind anteilig 50 % der Kostenbeiträge zu leisten.
- wurde im Monat 16 bis 20 Betriebstage **nicht** in der Tagespflege betreut
→ dann sind anteilig 20 % der Kostenbeiträge zu leisten.

Wichtig: Das Betretungsverbot für die Tagespflege wurde ab 11. Mai aufgehoben. Die Rückerstattung der Beiträge für Mai oder Juni kann nur erfolgen, wenn das Kind an keinem Tag im Mai oder Juni bei der Tagespflegeperson war.

Großtagespflege

Ihr Kind hat an keinem Tag der Monate April bis Juni 2020 die Großtagespflege in der Notbetreuung besucht

→ dann fallen keine Elternbeiträge für Sie an.

Ihr Kind wurde von März bis Mai in der Großtagespflege notbetreut; das Kind

- wurde täglich betreut bzw. war bis zu 10 Betriebstagen **nicht** in der Großtagespflege betreut
→ dann sind die vollständigen Kostenbeiträge zu leisten.
- wurde im Monat 11 bis 15 Betriebstage **nicht** in der Großtagespflege betreut
→ dann sind anteilig 50 % der Kostenbeiträge zu leisten.
- wurde im Monat 16 bis 20 Betriebstage **nicht** in der Großtagespflege betreut
→ dann sind anteilig 20 % der Kostenbeiträge zu leisten.

Wichtig: Das Betretungsverbot für die Großtagespflege wurde ab 25. Mai aufgehoben. Die Rückerstattung des Beitrags für Juni kann nur erfolgen, wenn das Kind an keinem Tag im Juni bei der Tagespflegeperson war.

Nürnberg, 7. Juli 2020

Sachgebiet Verwaltung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

